

Medizinalwesen

Badeplatz

1874 wurden an der Donau folgende Badeorte bei Strafe bestimmt:

1. Für das männliche Geschlecht den sogenannten Unterfort.
2. Für das weibliche Geschlecht die Stelle oben im Gießen.

Bei Verstößen konnte seitens der Ortspolizeibehörde eine Geldstrafe oder ein Badeverbot ausgesprochen werden. Ortsdiener Schäufele hatte Obiges am 30ten Juni 1874 in der Gemeinde mit der Schelle bekannt zu machen. Das Bürgermeisteramt hatte an das Bezirksamt zu berichten, ob die Badeplätze ausgesteckt sind.

Wasserversorgung

1888 wurden die Vorarbeiten für eine Wasserleitung vollendet. Die Gemeindeversammlung hatte für dieses Großprojekt bereits die Sparkassenüberschüsse bestimmt.

In einem Bericht des Bezirksamts über die damalige Wasserversorgung des Ortes war zu lesen:

Gutmadingen hat 440 Einwohner. Oberhalb des Ortes verlaufen die Schichten des braunen Jura bis zu den waldbewachsenen Steilhalden des weißen Jura. Die Wasserversorgung des Ortes wird durch mehr als 30 Privatpumpbrunnen und fünf laufende Brunnen bewirkt. Der Hauptbrunnen bei der Kirche ist Gemeindegut. Der letztgenannte wird durch Sickerdohlen gespeist, welche in dem braunen Jura im Ackerfelde oberhalb vertieft liegen und deren Wasser in der Brunnenstube gesammelt wird, welche ihr Wasser nach dem Brunnen in einer Holzdeichelleitung abgibt. Von den vier Privatbrunnen wird der des Johann Hirt, aus einer ebenfalls nahe, oberhalb des Orts zu Tage tretenden Quelle, welche mit Zementröhren beigeleitet wird, gespeist. Die drei andern entziehen ihr Wasser dem aus dem Krähenloch entspringenden Bächlein in kurzen Leitungen. Die Privatpumpbrunnen leiden an Verunreinigung durch die Abwässer der Gehöfte. Ebenso liefern die die Ackerfelder durchströmenden Bächlein zeitweise unbrauchbares Wasser, während die bei den andern durch Quellen gespeisten Brunnen des Georg Hirt und der Gemeinde, im allgemeinen reinliches Wasser lieferten, das jedoch zeitweise auch trüb ist. Bei der oberflächlichen Fassung und bei der Leitung in Holzdeicheln ist dies wenig zu verwundern, und ist der Gedanken einer gründlichen Verbesserung der Wasserversorgung bei den Ortseinwohnern reif geworden. Bei den Höhenlagen und bei dem Reichtum der Quellen ist eine einheitliche Ganzversorgung, bei welcher sich wahrscheinlich sogar ein größerer Hauptbehälter und Hydranten umgehen lassen, eine sehr einfache Lösung. Der Aufwand wird sich kaum höher als auf 10.000 Mark belaufen und wäre dann noch jedem Bürger die Möglichkeit geboten, sich eine Hausleitung einzurichten. Die Vorarbeiten zu einer Ganzversorgung bestehen aus:

1. *Beobachtung der verfügbaren Quellen;*
2. *Anfertigung eines Lageplanes, Kopie des vorhandenen Katasterwerkes;*
3. *Anfertigung eines Höhenplanes auf Grund der erst noch zu bewirkenden genauen Abwägung der Höhen;*
4. *Eines darauf beruhenden Überschlags anfertigen zu lassen. Dazu stünden wir selbstverständlich zur Verfügung bzw. würden wir das uns unterstehende Personal gegen Bestreitung der üblichen Gebühren zur Verfügung stellen.*

Für Donnerstag, den 27. Dezember kündigte sich ein Beamter des Bezirksamtes an, der die Quellausgrabungen besichtigen und Messungen vornehmen wollte. „Er werde mit dem Mittagzuge an der dortigen Station eintreffen“.

Bei der Quellenbesichtigung ergaben die Messungen:

1. Quellen auf dem Bohl lieferten 0,07 l/Sek,
2. der Kühbrunnen auf dem Allmend 0,25 l/Sek.
3. Quellen aus dem Erzstollen lieferten 0,14 l/Sek
4. der Dorfbrunnen bei der Kirche 0,78 l/Sek.

Nach diesen Ergebnissen war nicht daran zu zweifeln, dass eine reichliche Wasserversorgung des Ortes von dieser Seite gesichert war, und dass man den Beizug der drei ersten Quellen vielleicht gar nicht nötig hatte. Zunächst handelte es sich um eine bessere Fassung der jetzt schon zur Wasserversorgung bzw. zur Speisung des Dorfbrunnens verwendeten Quellen und Vereinigung in eine hochgelegene Brunnenstube. In dieser wären entsprechende Öffnungen anzubringen, welche später zur Einleitung der obenerwähnten drei Quellen, sowie nötigen oder gewünschten Falls der an der Halde des Gäulochs und im Gäuloch selbst entspringenden, vom Gemeinderat noch nicht aufgedeckten Quellen benötigt wurden. Auf dieser Grundlage wurde im Laufe dieses Winters ein Entwurf der Ganzwasserversorgung des Ortes ausgearbeitet.

Die chemische und mikroskopische Untersuchung des Wassers ergab, dass alle vier Quellen recht gutes Trinkwasser lieferten. Im Falle einer positiven Beschlussfassung wurde der Gemeinderat gebeten, einen Finanzierungsplan zu erstellen und wurde angeraten, zur Kostensenkung für die Hausanschlüsse bei den Bürgern einen Wasserzins zu erheben.

Es wurden vom Bezirksamt für die Ausführung der Wasserleitungsarbeiten im Gesamtschlag von 5.000 M vergeben:

1. Grabarbeiten der Rohrstränge rund 3.000 Mark;
2. Metallarbeiten rund 12.200 Mark;
3. Erd-, Maurer-, Zement- und Steinhauer-Arbeiten für den Hauptbehälter und vier Schächte.

Im April 1891 erhielt der Unternehmer Lauer von Donaueschingen den Auftrag für die Grabarbeiten und Joos Söhne und Comp. in Landau für die Leitungen. Im Mai erhielt die Gemeinde eine Abschlagsrechnung für die Verlegung der Leitungen. An den Monteur Jakobi sollte die Summe von 6.000 Mark nur dann ausgezahlt werden, wenn er eine Vollmacht der Firma vorzeigt.

Am 15. August 1891 war die Übergabe der Wasserleitung seitens der Firma Joos mit 5-jähriger Garantie. Vom Bezirksamt kam daraufhin folgendes Ansuchen: *„Da die Hydranten-Prüfung noch nicht stattgefunden hat und deren Handhabung für vorkommende Brandfälle, namentlich jetzt bei gefüllten Scheunen, unbedingt bekannt sein muss, fragen wir bei Ihnen an, zu welcher Zeit die Vornahme der Einübung für die Hydranten am besten stattfinden könnte. Da sie keine Feuerwehr besitzen, ist es nötig, eine Anzahl Männer als Hydrantenmannschaft zu bestimmen, welche, unter Mitwirkung des Brunnenmeisters im Brandfall, ausschließlich mit der Bedienung der Hydranten zu betrauen wäre“.*

Geschehen

Gutmadingen, den 23ten Dezember 1891

vor dem Gemeinderat als Vertreter der Gemeinde und den Besitzern von Privatleitungen über Abgabe von Wasser zum Privatgebrauch aus der Gemeindeleitung.

§1

Aus der Gemeindeleitung in Gutmadingen wird unbeschadet des öffentlichen Bedürfnisses Wasser an Private zur Einrichtung von Hauswasserleitungen abgegeben.

§2

Die Wasserabgabe bzw. Entnahme dauert auf unbestimmte Zeit und sind die Privatleitungen von dem Hauptstrang in die Häuser auf Kosten der Wasserabnehmer auszuführen, während

die Herstellung und Unterhaltung der Hauptleitung von den Quellen bis zum Reservoir und von da bis zu den Ortsenden, sowie der öffentlichen Brunnen, der Gemeinde obliegt.

§3

Der Wasserabnehmer ist verpflichtet seine Hausleitung solide zu erbauen und in allen Teilen so einzurichten, dass keinerlei Nachtheil für irgendjemand entsteht und insbesondere kein Wasserverlust stattfinden kann. Vor dem Hause ist ein Regulierventil in die Zweigleitung einzusetzen. Die ganze Einrichtung unterliegt jederzeit der Kontrolle des Brunnenmeisters oder des Gemeinderats. Vor Ausführung einer Hausleitung ist die Genehmigung des Gemeinderats einzuholen und vor Besichtigung der Leitung durch den Brunnenmeister oder Bürgermeister und Genehmigung derselben darf diese nicht in Gebrauch gesetzt werden. Die Röhren dürfen nicht eher eingedeckt werden bis deren Dichtigkeit durch Einlassen des Wassers erwiesen ist.

§4

Das längere Offenlassen von Hahnen ohne Benützung des Wassers, so dass dieses zwecklos wegläuft, überhaupt jede Wasservergeudung ist bei Vermeiden einer der Gemeindekasse zufallenden Konventionalstrafe von 5-30 Mark verboten. Die Konventionalstrafe wird vom Gemeinderat festgesetzt. Im Wiederholungsfalle hat der Gemeinderat das Recht, dem betreffenden Wasserentnehmer überhaupt das Wasser zu entziehen.

§5

Es ist keinem Abnehmer gestattet weder selbst, noch durch irgendeine andere Person an Leitungseinrichtungen z.B. am Regulierhahnen usw. Veränderungen irgendeiner Art vorzunehmen. Zuwiderhandelnde haben eine vom Gemeinderat festzusetzende Konventionalstrafe von 5-30 Mark an die Gemeindekasse zu erlegen und den Ersatz des etwa entstandenen Schadens zu bezahlen.

§6

Dem Gemeinderat steht jederzeit das Recht zu, Änderungen oder Reparaturen an der Hauptrohrleitung vorzunehmen. Sollte in diesem Falle oder bei andern außerordentlichen Veranlassungen oder Ereignissen, welche den Wasserlauf stören, dem Wasserabnehmer das Wasser auf längere oder kürzere Zeit entzogen werden müsse, so hat er keinen Anspruch auf Entschädigung.

§7

Sollte Feuer ausbrechen, so muss sich der Wasserabnehmer gefallen lassen, dass das Wasser auf die durch Feuergefahr bedrohte Stelle insgesamt hingeleitet werden.

§8

Der Brunnenmeister hat die Pflicht, alle Hauswasserleitungen zu beaufsichtigen, dieselben von Zeit zu Zeit einzusehen, etwaige Mängel dem betreffenden Wasserabnehmer mitzuteilen und schleunigst Abhilfe zu schaffen. Wird letztere nicht getroffen, so kann dem Wasserabnehmer auf so lange das Wasser entzogen werden, bis die Leitung wieder vorschriftsmäßig erstellt ist.

§9

Streitigkeiten irgendwelcher Art, welche aus diesem Protokoll zwischen dem Gemeinderat und dem Wasserabnehmer entstehen, sind durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern zu entscheiden, von welchen der Wasserabnehmer eines, die übrigen der Gemeinderat zu ernennen hat. Das Protokoll ist auf dem Rathaus aufzubewahren.

Insgesamt waren es 66 Wasserabnehmer.

Laut Gemeindebeschluss vom 13. März 1893 sollte von den Gabholzberechtigten auf den Bruchteil von 0,608 Ster Gabholz zu Gunsten der Wasserleitung verzichtet werden.

Zwischen der Gemeinde und der Standesherrschaft Fürstenberg gab es einen Vertrag wegen der Durchleitung der Leitung von der Quelle zur Brunnenstube durch ihr Grundstück.

1896 wurden bei einer Nachschau seitens der Großh. Badischen Kultur-Inspektion Donaueschingen folgende Mängel festgestellt:

1. Auf den Quellschachtdeckeln sind zum Abschluss der Heberlöcher Reiber anzubringen von Eisenblechscheiben mit vernieteten Drehbolzen.
2. Der Hochbehälter ist auf die richtige Höhe (bis auf 15 cm unter den Kopf der Lüftungsröhre) mit Boden zu überdecken, die Böschungskegel sind wieder zu ergänzen und alle Flächen mit gewachsenem Rasen abzudecken.
3. Der Teilkastenschacht, welcher im oberen Drittel der Höhe einen vollständig herumführenden Riss zeigt, ist durch den Übernehmer Lauer wiederherzustellen, welcher von uns aus hierzu angehalten werden wird.
4. Beim laufenden Brunnen vor der Restauration Schelling ist eine Schachtentleierungsleitung durch den anstoßenden Garten zu legen.
5. Die Straßenkappe des Spülschiebers ist wieder auf Straßenhöhe zu heben:

1925 wurde die Wasserleitung und 1928 der Hochbehälter um eine weitere Kammer erweitert.

1909 stellte der Messner Johann Münzer eine Rechnung über drei Jahre für das Reinigen der Rinne entlang dem Kirchengrundstück. Beim Oberstiftungsrat wurde beantragt, dass die Rechnung aus Mitteln des Kirchenfonds beglichen wird. Dieser verwarf das Ansinnen mit der Begründung, dass das Geld von der Gemeinde zu erheben sei, da laut Gesetz Kosten für die Reinigung der Straßenrinne durch die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zu tragen sind.

1924 baute Emil Kramer auf der „Werth“ jenseits des Bahnübergangs ein Wohnhaus mit Maschinenhalle. Die Gemeinde hatte den Wasseranschluss bis fünf Meter ans Haus und eine Stromleitung zu legen. Dafür war die Genehmigung der Bahn- und Telegraf-Bauinspektion erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Ansicht von Kramer das Graben und die Leitungen übernehmen, er selbst die Montagearbeiten. Die Gemeinde nahm gleichzeitig Kontakt mit der Bahn wegen eines Anschlusses des Bahnhofs an die Wasserleitung auf. Eine von der Gemeinde angedachte teilweise Übernahme an den Kosten lehnet die Bahn ab.

Die Gemeinde bot Emil Kramer die Materialbesorgung an, alle anderen Kosten habe Kramer zu übernehmen. Die Gemeinde erhielt vom Bezirksamt wiederholt die Auflage, die Firma endlich mit Trinkwasser zu versorgen. 1931 einigte man sich endlich. Die Gemeinde übernahm die Wasserleitung bis zur Bahn, ab da trug die Firma Kramer die Kosten.

Düngerstätten und Jauchegruben

- 1908: 10 Landwirte mussten um ihre Düngerstätte eine 50-60 cm hohe Mauer anlegen.
 Ochsenshirt Isidor Huber hatte seine Düngerstätte außerhalb der Umrandung stets zu reinigen.
 Wilhelm Gleichauf musste unter der Düngerstätte eine Jauchegrube anlegen.
 Mathias Röthele musste seine Küchenabwässer in einer Röhre ableiten.
 Mathä Auer musste die Giebelwand zur Düngerstätte hin verputzen und das Holz anstreichen.

1909 fand eine sanitätspolizeiliche Ortsvisitation statt.

Kindersolbad Bad Dürnheim

1925 wurde die Gemeinden auf das Kindersolbad Bad Dürnheim hingewiesen. Nach den gemachten Erfahrungen seien die heilsamen Solbäder, verbunden mit der vorzüglichen Verpflegung auf die Entwicklung schwächlicher, blutarmer und ängstlicher Kinder von allerbesten Wirkung, und es wäre zu wünschen, dass die Wichtigkeit und Bedeutung der Heimerziehung einer gesunden und kräftigen Jugend auch in den Landgemeinden immer mehr erkannt wird. Die Kosten einer vierwöchigen Kur betragen ungefähr 75 Mark. Für Kinder armer Eltern übernahm der Kreis 35 Mark unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde für den Rest aufkommt.

Schnakenbekämpfung

1912 fand in Donaueschingen ein Kurs zu Bekämpfung der Stechmücken- und Schnakenplage statt. In ihm wurde aus den betroffenen Gemeinden eine Person zur Ausführung der entsprechenden Maßnahmen unterwiesen, da diese Maßnahmen nur dann Erfolg versprechen, wenn sie in sachgemäßer Weise ausgeführt werden. Durch ein unsachgemäßes Vorgehen kann Schaden angerichtet werden. Es wurde empfohlen zwecklose Wasseransammlungen zu beseitigen, Regenfässer abzudecken, Pfützen auf den Straßen und Gehwegen zu entfernen. Brutstätten seien auch Grundwasseransammlungen bei Bauten und Grabarbeiten sowie Pfützen und Tümpel in Wiesen. Teiche und Tümpel, stehende Gräben, Abwasser-, Abtritt- und Jauchegruben seien mehrmals mit Petroleum, Saprol, Larviol oder Apterol zu übergießen. Schlammemeier und Schlammshächte sollten alle 10 Tage entleert werden. Einsenkungen in Straßenrinnen sollen durch Umpflasterung beseitigt werden. Schilf an den Wasserläufen soll kurzgehalten oder entfernt werden. Schnaken oder deren Larven vertilgende Tiere sollen gehegt werden. Regelmäßige Nachschau und sofortige Vernichtung der Brut ist sehr wichtig, denn binnen 8-10 Tagen ist die nächste Generation geschlüpft.

Vorschriften

1927: Durchführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Baden.

Wer an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß, 'hat die Pflicht, sich von einem für das-Deutsche Reich approbierten Arzte behandeln !zu lassen. Eltern, Vormünder und sonstige Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, für die ärztliche Behandlung ihrer geschlechtskranken Pflegebefohlenen zu sorgen. Durch Ausführungsbestimmungen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Behandlung der Minderbemittelten, die keinen Anspruch auf anderweitige ärztliche Behandlung haben oder denen die Behandlung auf einer Versicherung wirtschaftliche Nachteile bringen könnte, aus öffentlichen Mitteln sichergestellt wird.

1927: Schreiben zum Gesetz zur Beschäftigung von Schwangeren und Wöchnerinnen.

1934: Bekämpfung der Krätze

Hebammendienst

1891 musste die damalige Hebamme Juliana Burger (Frau von Richard Burger), aus gesundheitlichen Gründen den Hebammendienst aufgeben. Die Gemeinde musste einige für den Hebammendienst geeignete und zur Übernahme dieses Dienstes bereite Personen vorschlagen. Die Bewerberinnen um den Hebammendienst wurden vom Bezirksarzt auf ihre körperliche und geistige Qualifikation überprüft. Karoline Heinemann wurde aus den Bewerberinnen für den Hebammendienst als geeignet befunden. Mit ihr wurde seitens der Gemeinde folgender Vertrag geschlossen:

1.

Die ledige Karoline Heinemann verpflichtet sich, den Dienst als Hebamme, nach Maßgabe ihrer Dienstweisung für die Gemeinde Gutmadingen gewissenhaft und pflichtgetreu zu übernehmen, sobald dieselbe ihre Lehrzeit hinter sich hat und zur Ausübung ihres Berufs als befähigt erklärt worden ist.

2.

Dieselbe erhält von seitens der Gemeinde ein Wartgeld mit 50 Mark jährlich nebst Benützung der vorhandenen Dienstfelder (Hebammenwiese).

3.

Der Vertrag gilt für die Dauer von zehn Jahren. Sollte dieselbe vor der Zeit den Vertrag kündigen, so ist sie verpflichtet, das von der Gemeinde ausgelegte Lehr- und Kostgeld, nach Verhältnis der noch fehlenden Dienstjahre wieder rückzusetzen. Ausgenommen hievon sind Fälle welche dieselbe ohne eigenes Verschulden dienstuntauglich machen. Ebenso wenn dieselbe mit ihrer Familie ständig auswärts verziehen sollte.

4.

Während ihrer Lehrzeit zahlt die Gemeinde an dieselbe für Auslagen, welche derselben für Besorgung häuslicher Geschäfte und für entgangenen Arbeitsverdienst während ihrer Lehrzeit entstehen, täglich 50 Pfennig.

5.

Für Besorgung ihres Berufes bei Ortsarmen zahlt die Gemeinde die geordneten Gebühren.

6.

Im Falle einer Kündigung des Dienstes durch die Hebamme, verpflichtet sich dieselbe, bis zur Neuausbildung einer anderen Hebamme den Dienst als solche fort zu versehen.

Die Hebamme wurde jährlich vom Bezirksamt überprüft (Dienstanweisung, Gerätschaften, Tagebücher). Sie musste auch in regelmäßigen Abständen immer wieder eine Prüfung ablegen.

1905 wurde die Invalidenversicherung für Hebammen eingeführt.

1913 übernahm Theresia Burger verh. Huber mit folgendem Vertrag den Hebammendienst.

1.

Letztere, welche auf Kosten der Gemeinde ausgebildet wird, übernimmt in der Gemeinde Gutmadingen den Hebammendienst gegen ein jährliches Wartgeld von 100 Mark und erhält außerdem ihre Dienstleistungen für öffentliche Arme aus der Gemeindekasse nach der bestehenden Gebührenordnung besonders ausbezahlt.

2.

Die Hebamme macht sich verbindlich, in hiesiger Gemeinde zu wohnen und ihren Dienst auszuüben und denselben nach den bestehenden Vorschriften mit Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit nachzukommen. Verlässt sie den Ort vor Ablauf von fünfzehn Jahren, ohne durch Dienstuntauglichkeit, Krankheit oder Naturereignisse genötigt zu sein, so hat sie die Unterrichtskosten abzüglich des 15. Teils derselben für je ein Dienstjahr zurück zu ersetzen, so dass sie nach 15 Jahren fortziehen kann ohne Unterrichtskosten zu vergüten. Doch darf sie, wenn sie im Orte bleibt, nicht ohne genügend gefundenen Grund den Dienst aufgeben. Legt sie dennoch ohne die genügenden Gründe den Dienst nieder und bleibt im Orte wohnen, so hat sie ein Viertel der Unterrichtskosten zu bezahlen.

3.

Die Beiträge zu Kranken- und Invalidenversicherung werden von der Gemeindekasse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen übernommen.

4.

Die vorgeschriebenen Dienstgerätschaften, Dienstanweisungen, Arzneien, Zeugnisse usw. werden von der Gemeinde angeschafft und auf deren Kosten unterhalten. Nur für fahrlässige oder absichtliche Beschädigungen haftet die Hebamme.

5.

Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Hin- und Rückreise zum Hebammenkurs. Außerdem erhält die Hebamme für die Dauer des Unterrichtskurses ein Taschengeld von täglich achtzig Pfennig.

6.

Unter Unterrichtskosten sind sämtliche Kosten mit Taschengeld, Entschädigung für Zeitversäumnis usw. zu verstehen und sind bei einem etwaigen Rückersatz in Betracht zu ziehen.

7.

Sollte die Hebamme Theresia Burger nach der Aufnahme in die Hebammenschule im Verlaufe des Unterrichts sich als unfähig erweisen, so dass sie unausgebildet entlassen werden müsste, so hat sie die erwachsenen Kosten der Gemeindekasse zurückzuerstatten.

Die unterzeichnete Mutter der Hebammenschülerin übernimmt für einen etwaigen erforderlichen Ersatz die gesamt verbindliche Haftung.

8.

Im Falle einer Kündigung des Dienstes durch die Hebamme verpflichtet sich dieselbe, bis zur Neuausbildung einer anderen Hebamme den Dienst als solche fortzusetzen.

Nachtrag

Im Erkrankungsfalle wird der Gehalt auf die Dauer von 4 Wochen weiterbezahlt.

Ab 1942 übernahm die Hebamme in Geisingen auch den Hebammendienst in Gutmadingen, als die Hebammen Theresia Huber geb. Burger den Dienst aus gesundheitlichen Gründen niederlegte.

1896 wurde im Amtsbezirk Donaueschingen, auf Anregung der Fürstin, die Stelle einer Wochenbettpflegerin eingerichtet, weil vor allem in den Landgemeinden viele Wöchnerinnen das Wochenbett zu Arbeiten im und ums Haus zu früh verlassen. Diese Pflege war bei Armen und Bedürftigen unentgeltlich. Vermögende bezahlen für dieselbe pro Tag der Pflege, je nach den Verhältnissen, bis zu 1 Mark.

Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, Gebrauchsgegenständen, Fleischschau, Hausschlachtungen

1895 kamen Löffel einer französischen Firma mit zu hohem Blei- und Zinkgehalt auf den Markt. Der Handel wurde verboten.

Ab 1900 mussten die Flaschen und Gefäße, in welchen Essigessenzen in den Handel gebracht wurden, mit der deutlichen Aufschrift „*Vorsicht - nur nach entsprechender Verdünnung mit Wasser zu Genusszwecken zu verwenden*“ in roter Schrift auf weißem Grund an auffälliger Stelle versehen werden.

1902: Der Verkauf von Magermilch nach dem 1. Juli in Gefäßen, welche nicht die Aufschrift „Magermilch“ tragen, war strafbar.

1917: Bei den vorzunehmenden Hausschlachtungen musste künftig das Schlachtgewicht festgestellt werden. Dieses Geschäft wurde dem Fleischbeschauer August Huber übertragen. Er hatte eine Vergütung von 1 Mark für ein Rind und 60 Pfennig für ein Schwein anzusprechen. Der Betrag war von der Gemeindekasse zu übernehmen. Dieser Betrag konnte durch Gemeindebeschluss mit Staatsgenehmigung von den einzelnen Schlachtenden zurück erhoben werden, was auch beschlossen wurde.

1925: Preisauszeichnungspflicht für Fleisch- und Wurstwaren

1927: Alle Schlachttiere sind der Fleischschau unterworfen; untaugliches Fleisch ist zu beseitigen.

Ab 1895 durften die Fleischbeschauer laut einer Verordnung bei größerer Seuchengefahr auch Gesundheitszeugnisse ausstellen, wenn

- eine Herde im Inlande - Baden - gezogener Schweine von dem badischen Herkunftsorte unmittelbar nach einem Markt befördert wurde.
- Rindvieh, welches von Viehhändlern - oder deren Beauftragten - in Ausübung ihres Gewerbes aus einer Gemarkung in eine andere verbracht wurde.
- in einer Gemeinde die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist und Ferkelschweine unmittelbar auf einem Schweinemark verkauft werden sollten, sowie für Vieh, welches zum Zwecke alsbaldiger Schlachtung ausgeführt wurde.

Die von den Ortsfleischschauern ausgestellten Gesundheitszeugnisse hatten fünf Tage Gültigkeit, wenn sie für Viehhändler ausgestellt wurden, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebes Vieh aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen. In allen anderen Fällen verloren die von den Fleischschauern ausgestellten Zeugnisse ihre Gültigkeit mit dem Ablauf des auf den Ausstellungstag folgenden Tages. Die Angabe des Namens des Führers

des Viehs, der Anzahl und des Ortes der Tiere, des Herkunfts- und Bestimmungsortes des Viehs, die Beschreibung des Großviehs war festzuhalten.

Bei der Ausstellung von Gesundheitszeugnissen für Schweineherden, zwei Stück und mehr, welche von der Gemeinde des Herkunftsortes das heißt des Ortes, wo die Tiere gezogen werden, nach einem Markt verbracht wurden, ist außerdem zu bescheinigen, dass

- a.) die Schweine an dem Wohnort des Fleischbeschauers gezogen sind.
- b.) die Gemeinde (Wohnort des Fleischbeschauers) seuchenfrei ist.
- c.) die Tiere gesund sind und dieselben zu Beförderung auf einen stets genau zu bezeichnenden Markt bestimmt sind.

Gesundheitszeugnisse durfte der Fleischbeschauer nur nach persönlicher Besichtigung der Tiere ausstellen. Er musste dieselben daher, wenn nötig, aus dem Stall herausführen oder bringen lassen und durfte nicht, wie dies vielfach bei Ausstellung von Zeugnissen für Ferkel üblich war, sich damit begnügen, eines der Tiere herauszunehmen oder überhaupt nur einen Blick in den Stall zu werfen. Die Besichtigung von Tieren zwecks Ausstellung von Gesundheitszeugnissen durfte nie nach eingetretener Dunkelheit und nur bei Licht erfolgen.

1900 wurde der Gemeinderat Gutmadingen in Kenntnis gesetzt, dass Tierarzt Köhler in Geisingen durch das Großh. Bezirksamt Engen als Fleischbeschauer für Notschlachtungen für dortige Gemeinde verpflichtet wurde. Dortiges Einverständnis wurde vorausgesetzt.

Zur Prüfung als Fleischbeschauer durften nur Bewerber zugelassen werden, die das 23. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten.

1904 wurde August Huber in Gutmadingen als Fleischbeschauer für die dortige Gemeinde handgelübdlich verpflichtet.

1906 fand eine Prüfung für alle Fleischbeschauer des Bezirks statt. Sollte der Fleischbeschauer der dortigen Gemeinde es vorziehen, sich der Prüfung nicht zu unterziehen, so hat sich das Bürgermeisteramt sofort nach einem geeigneten Ersatz umzusehen.

1907 wurde beanstandet, dass der hiesige Fleischbeschauer kein Messer und keinen Thermometer hatte. Ihm wurde auch das Studium seines Lehrbuches dringend empfohlen.

Im Interesse des bei Notschlachtungen an sich schon schwer geschädigten Besitzers des geschlachteten Tieres ist es wünschenswert, dass die Gebühren des Fleischbeschauers von der Gemeindekasse übernommen werde, selbst wenn der Tierbesitzer versichert ist, oder das Fleisch als nicht bankwürdig verkauft werden kann.

1901 schrieb das Bezirksamt Donaueschingen an die Gemeinden.

„In den letzten fünf Vierteljahren wurde die Rinderfinne, die den Tugendzustand des beim Menschen vorkommenden unbewaffneten Bandwurms darstellt, bei Vornahme der Beschau geschlachteter Rinder in 40 Fällen im hiesigen Schlachthofe festgestellt. Da die meisten dieser Tiere aus dem Großherzogtum stammten muss angenommen werden, dass die Finnenkrankheit der Rinder hierlands eine größere Verbreitung besitze als bisher angenommen wurde. Es ist deshalb bei der Vornahme der Fleischschau dem Vorkommen der Rinderfinne eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und es sind diejenigen Organe und Teile des geschlachteten Tieres einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, welche erfahrungsgemäß den Lieblingssitz der Finne bilden. Als solche sind in erster Reihe die Kaumuskeln, dann das Herz und die Zunge bekannt.

Zum Zweck der Untersuchung in der Richtung sind die Kaumuskeln anzuschneiden und die Schnitte so zu führen, dass sie parallel mit dem Unterkieferast verlaufen. Desgleichen sind das Herz und erforderlichenfalls auch die Zunge anzuschneiden. Sind in einem der genannten Teile oder anderwärts Finnen gefunden worden, so hat der Fleischbeschauer eine regel-

rechte Zerlegung des geschlachteten Tieres in kleinen Stücken durch den Metzger vornehmen zu lassen und seine Untersuchung auf die Schnittflächen derselben auszudehnen. Für die sanitätspolizeiliche Behandlung des mit Finnen behafteten Rinderfleisches gelten folgende Grundsätze:

- 1. Als ungenießbar zu erachten ist das Fleisch, wenn die Finnen so zahlreich sind, dass sie auf den meisten der Körpermuskulatur angelegten Schnittflächen zu Tage treten.*
- 2. Genießbar aber nicht bankwürdig ist das Fleisch schwachfinniger Rinder, d.h. solche bei denen sich außer in den Kaumuskeln noch in anderen Teilen nur vereinzelt Finnen vorfinden.*
- 3. bankwürdig ist das Fleisch von Tieren bei welchen nur einzelne Finnen in den Kaumuskeln vorkommen*

Von 1909 bis 1949 gab es in Gutmadingen über 260 Notschlachtungen. Das entspricht einem Durchschnitt von jährlich 6,5 Stück Vieh.

Jauchegruben und Abwässer

Die Brunnenstuben, und die in der Gemeinde vorhandenen laufenden Brunnen und Schächte der Pumpbrunnen, waren vom Schlamm zu reinigen. Zeigte sich, dass Brunnen Zuflüsse aus nahegelegenen Abtritt- oder Jauchegruben erhalten, mussten die Brunnenstuben und Schächte sofort dagegen verwahrt werden.

Den Besitzern der Düngerstätten und Jauchebehältern, welche gegen den Abfluss der Jauche nicht genügend verwahrt waren, war die sofortige Ausbesserung der Einfassungen aufzugeben und, wo nach der Lage der Düngerstätten ein solcher Abfluss nicht vollständig verhütet werden konnte, strengstens zur Pflicht zu machen, dass die durch die Jauche verunreinigten Hofräume, Straßen, Plätze und Abzugsrinnen täglich zu reinigen waren.

Die vorgeschriebene Reinigung der Straßen, Gräben und Plätze hatte bis auf Weiteres in allen Orten wenigstens zweimal in der Woche an dem von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen zu erfolgen.

Den Ortseinwohnern war in geeigneter Weise und durch besondere Eröffnung, namentlich auch den Inhabern von Fabriken, in welchen eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigt waren, zur Kenntnis zu bringen, dass es sehr ratsam und zu empfehlen ist, die Schüttsteine und Abflussrohre aus den Küchen und die Abtritte mindestens zweimal in der Woche gründlich reinigen und desinfizieren zu lassen.

Hygiene, Krankheiten und Impfungen

Entstand Grund zu der Annahme, dass das in der Gemeinde zum Ausschank kommende Bier sauer oder verdorben ist, war sofort eine Probe zu erheben und in versiegelter Flasche anher einzusenden.

1892 musste jede aus dem Hamburgischen Staatsgebiete eintreffende Post- oder andere Paketsendungen von dem Empfänger vor der Öffnung der Polizeibehörde gemeldet werden. Die Öffnung darf nur in Gegenwart eines Beauftragten der Ortspolizeibehörde erfolgen, welcher festzustellen hat, ob die Sendung Gegenstände enthält, deren Einfuhr verboten ist. Alle, entgegen dem Verbot eingeführten Gegenstände, sind zu desinfizieren oder, sofern sie wertlos sind, zu vernichten.

1848 drohte aus Südfrankreich die Choleraepidemie.

1894 wurde bekannt gegeben, dass bei vorkommenden Diphtherie-Fällen das neue Heilserum gratis an unbemittelte Patienten abgegeben wird. Das Heilserum wird sowohl zur Vorbeu-

gung als zur Heilung angewandt. Es wirkt aber nur, wenn man es frühzeitig anwendet. Es sollten daher die Eltern auf den Rachen ihrer Kinder täglich Aufmerksamkeit verwenden.

1895 wurden die Leichenschauer angewiesen, nach Vornahme der Leichenschau bei an Infektionskrankheiten Verstorbenen ehe sie öffentliche Orte besuchen, sich selbst zu desinfizieren, vor allem aber die Kleider zu waschen haben.

1899 wurde angeordnet, dass an Lungenschwindsucht Verstorbene zu melden sind. In Gutmadingen verstarben von 1895 bis 1905 über 60 Kinder, die meisten davon an der Tuberkulose. Ein Desinfektor hatte die Räume, Möbel, Kleidung, Tücher usw. zu desinfizieren. Im Bezirk Donaueschingen wurde 1907 ein Bezirkstuberkulosenausschuss gebildet.

1900 wurde zur Auflage gemacht, dass alle an Aussatz (Lepra), Cholera, Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest) oder Pocken (Blattern) Erkrankte oder Verstorbene zu melden sind.

1896, 1908 und 1932 wütete in Gutmadingen eine Keuchhusten- und Masernepidemie. Die Volksschule wurde in dieser Zeit geschlossen.

1899 fand eine allgemeine Impfung von Kindern statt. Die Impflinge waren um ¼11 Uhr, Knaben und Mädchen gesondert und mit reinem Körper und reinen Kleidern, vorzustellen. Von den im Jahre 1899 geborenen durften nur diejenigen Kinder gebracht werden, welche am Impftermin mindestens 3 Monate alt waren. Kinder mit ansteckenden Krankheiten (Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Typhus, usw.) durften nicht gebracht werden, ebenso Kinder aus Häusern in welchen diese Krankheiten herrschten. Eine Epidemie solcher Krankheiten war umgehend zu melden, damit die Impfung abbestellt werden konnte.

Das Impflokal musste hell, genügend groß, gehörig gereinigt und gelüftet sein und sollte, wenn möglich, einen gesonderten Warteraum haben. Bei kühler Witterung war derselbe zu heizen. Zur Listenführung und Auskunfterteilung hatte der Ratschreiber beizuwohnen, ebenso ein Lehrer, der Nachweis über die bereits mit Erfolg vollzogene Impfung der in die Gemeinde gezogenen Kinder durch Vorlage des betreffenden Impfscheins oder bei Fehlen desselben durch Vorführung der Kinder beim Impftermin zu erbringen hatte.

Die Illenau in Achern wurde 1842 hinsichtlich der Irrenfürsorge als Heil- und Pflegeanstalten gebaut. Später folgten solche Anstalten in Heidelberg Pforzheim, Emmendingen, Reichenau, Freiburg und Rottenmünster. Die Anstalt Reichenau wurde 1913 gegründet.

Aus Gutmadingen wurde in Illenau Johann W. auf Antrag des Vaters behandelt, Verena V. in Rottenmünster und Johann H. über einen längeren Zeitraum in Freiburg.

1907 wurde im Großherzogtum ein Hilfsverein für entlassene Geisteskranke gegründet. In den Gemeinden suchte man nun einen Vertreter mit folgenden Aufgaben:

1. bei Verbringung von Kranken in die Anstalt mit Rat und Tat mitwirken;
2. bei Besorgung der wirtschaftlichen Verhältnisse der in der Anstalt befindlichen Kranken den Angehörigen mit ihrem Rat an die Hand gehen;
3. die Unterstützung der Familien von Kranken von Seiten des Hilfsvereins und anderer Wohltätigkeitsinstitute vermitteln;
4. aus der Anstalt entlassenen Kranken, wenn noch hilfsbedürftig, in gleicher Weise beistehen durch Vermittlung der Unterstützungsgesuche an den Hilfsverein und Auszahlung der gewährten Unterstützungen, sowie durch Unterbringung der Rekonvaleszenten in geeignete Stellen;
5. über das Befinden der aus der Anstalt Entlassenen sich orientieren und der Anstaltsdirektion von Zeit zu Zeit berichten;
6. überall die Bestrebungen des Vereins unterstützen, aufklärend über das große Gebiet des Irrenwesens wirken und vor allem auch brauchbares Wartpersonal den Anstalten zu schicken,

7. die Jahresbeiträge bei den Mitgliedern erheben und neue Mitglieder werben:

Der Mitgliedsbeitrag betrug je nach Größe der Gemeinden zwischen einer und fünf Mark.

1892 wurde in Kork bei Kehl die „Heil- und Pflegeanstalt für epileptische Kinder“ gegründet. Lina W., die Tochter des Joseph W., musste diese Einrichtung in Anspruch nehmen.

Landkrankenpflegerin

1901 wurde auf eine Landkrankenpflege hingewiesen. Initiator für diesen Krankendienst war der badische Frauenverein. Die Landgemeinden wurden diesbezüglich auf einen 6-wöchigen Kurs hingewiesen. Aber erst 1911 wurde eine Frau Maria Martin die erste Krankenpflegerin in Gutmadingen. Sie erhielt ein von der Großherzogin Luise gestiftetes Dienstzeichen für Landkrankenpflegerinnen.

Zwischen ihr und der Gemeinde wurde ein Dienstvertrag über acht Jahre Laufzeit abgeschlossen. Sie erhielt anfangs ein jährliches Wartgeld von 30 Mark ab 1910 dann das Doppelte.

An sie ergehende Hilferufe hatte sie Folge zu leisten, den Anordnungen des Gemeinderats als nächstem Vorgesetzten unweigerlich Folge zu leisten, ein Tagebuch zu führen und dieses nach Abschluss der Pflege dem Bürgermeister vorzulegen. Der Krankenpflegerin wurde auf ihren Wunsch gestattet, ihren Dienst auch in anderen Gemeinden auszuüben, wenn sie in ihrer Gemeinde keine Verwendung hatte. Eine wesentliche Tugend war die Verschwiegenheit. Sie sollte auch nicht über Gebühr angestrengt werden, z.B. nicht mehr als zwei Nächte hintereinander wachen. Am Tage nach der Nachtwache waren ihr einige Stunden der Ruhe zu gewähren. Neben der Krankenpflege, Geschäften im ganzen Hauswesen und der Haushaltsführung, hatte sie sich auch um die Kinder zu kümmern, in Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung, in Reinlichkeit und guter Sitte. Ihre Utensilien waren: eine Einlaufspritze, je eine männliche und weibliche Urinflasche, ein Fieberthermometer, ein Badethermometer, zehn verschieden große Mullbinden, 250 Gramm Watte in Paketen zu je 25 Gramm, ein Meter Guttaperchapapier (lederähnlich, 5-8 mm dick, wird bei Wärme elastisch, für Umschläge), eine Rolle amerikanisches Heftpflaster, 200 Gramm Karbolsäurelösung, eine Nagelbürste, ein Stück Seife in der Dose, Wundpulver, 200 g Brandsalbe, ein Eisbeutel, 50 g Hoffmannstropfen, und vier Gummifingerlinge.

Anatomie

1877 erhielt die Gemeinde ein Schreiben vom Innenministerium hinsichtlich der Ablieferung von Leichen an die anatomische Anstalt der Universität Freiburg.

„Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, dass vielfach an die anatomische Anstalt in Freiburg abzuliefernden Leichen in Doppelkisten beziehungsweise in einem in eine Kiste eingeschlossenen Sarg zur Versendung kommen. Die Leichen sollen in einfachen, selbstverständlich gut schließenden Kisten transportieren werden.

Den Transporten sollte kein besonderer Begleiter beigegeben werde, da die Leichenpässe auch dem Fuhrmann oder bei Transporten auf der Eisenbahn dem Gepäckschaffner übergeben werden können.

In die anatomischen Anstalten der beiden Landesuniversitäten sind abzuliefern die Leichen aller:

- a. auf den Straßen oder sonst öffentlich aufgefundene Personen, insofern solche nicht von ihren Verwandten zur Beerdigung verlangt werden und ihre Beerdigung auf öffentliche Kosten bestritten werden müsste.*
- b. Selbstmörder, sofern sie bei Lebzeiten auf öffentliche Kosten erhalten worden sind, oder auf solche begraben werden müssten;*
- c. alle derjenigen Personen, welche auf Kosten der öffentlichen Armenpflege verpflegt wurden, oder auf Kosten derselben beerdigt werden müssten;*

- d. in der Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim verstorbenen Pfleglinge, sofern dieselben ausschließlich aus der Institutsdotations erhalten wurden;
- e. in dem Taubstummennstitut verstorbene Pfleglinge, sofern diese ausschließlich aus den Institutsdotationen erhalten wurden;
- f. Kinder, welche vor vollendetem 15. Lebensjahr gestorben sind und von ihren Eltern oder Verwandten keinen Unterhalt empfangen haben, sondern auf öffentliche Kosten erhalten worden sind“.

Leichenschauer

1894 wurde Richard Burger als Leichenschauer verpflichtet. Sein Stellvertreter war Josef Scherzinger. Der Leichenschauer war damals gleichzeitig der Totengräber. 1910 wurde Johann Münch Totengräber, 1911 Albert Weiß und 1927 Bertold Wieder.

Im Jahre 1822 wurde im Großherzogtum die Leichenschau eingeführt. Von 1865 existiert eine Dienstanweisung für Leichenschauer. Darin heißt es:

„Als Leichenschauer waren in der Regel Wundärzte zu bestellen. Ist kein Wundarzt vorhanden, hatte die Gemeinde einen braven, geschickten, des Lesens und Schreibens kundigen Bürger vorzuschlagen. Spätestens 2 Stunden nach Eintritt des Todes musste der Leichenschauer benachrichtigt werden. Wenn jemand plötzlich starb hatte er seine Aufmerksamkeit bei der Untersuchung zu verdoppeln. Er hat insbesondere auf eventuelle Anzeichen eines gewaltsamen Todes oder einer Vergiftung zu achten. Der Leichnam durfte vor der Untersuchung nicht aus dem Sterbebett weggebracht werden. Ohne vorschriftsmäßigen Leichenschauschein durfte die Beerdigung nicht stattfinden (in der Regel zwei Tage nach dem Tod). Todesanzeichen sind: kein Puls, keine Atmung, Lähmung der Augenlider, brechen des Auges, erdfahle Farbe und zusammenfallen des Gesichtes, Herunterhängen der Kinnlade“.

Seine Aufgabe bestand hauptsächlich darin, die Beerdigung von Scheintoten zu verhindern. Jeder Todesfall musste ihm unverzüglich angezeigt werden. Er hatte nach der Todesanzeige den Leichnam unverzüglich ohne Rücksicht auf die Tageszeit zu besichtigen und den Sterbeschein auszustellen. Nach Ablauf von 48 Stunden hatte eine zweite Leichenschau stattzufinden. Er hatte auf dem Sterbeschein dann zu vermerken, wann die Beerdigung vorgenommen werden durfte. Die zweite Leichenschau konnte entfallen, wenn der Leichnam vom Arzt geöffnet wurde, die Verwesung ungewöhnlich Fortschritte machte, eine ansteckende Krankheit die Todesursache war, wenn der Raum für die Familie unentbehrlich war, wenn die Angehörigen aus erheblichen Gründen eine Abkürzung verlangten, z.B. bei Totgeburten. Der Leichenschauer erhielt 1 Mark 10 Pfennig.